

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1366

An  
Mitglieder des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Ausschussvorsitzender Lars Harms

28.04.2023

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/812

Sehr geehrter Lars Harms,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,  
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Diese nehmen wir für die KIK-Koordinierungsstellen und Mitgliedsorganisationen des LFSH wahr, darunter die zusätzlich von Ihnen angefragten Mitgliedsorganisationen:

- Frauen helfen Frauen e.V. Dithmarschen
- Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.
- Frauen\*beratung Elmshorn
- Frauen\*notruf Lübeck
- Frauennotruf Kiel e.V.
- Frauenzentrum Schleswig e.V.

Im Antrag ist von einer „Überführung der Mittel für die Frauenberatungsstellen“ in den kommunalen Finanzausgleich die Rede. Wir verstehen den Antrag so, dass es sich um die sogenannten „zusätzlichen Landesmittel“ handelt.

Diese „Zusätzliche Zuschüsse zur Förderung von Frauenfacheinrichtung“ (700.000 Euro; in 2023 750.000 Euro) werden jährlich seit 2017 von der Landesregierung für erhöhte Bedarfe in der Unterstützung gewaltbetroffener und geflüchteter Frauen zur Verfügung gestellt. Sie verbessern die Versorgungssituation für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein durch zusätzliche Personalstunden der Frauenberatungsstellen<sup>1</sup> sowie der Netzwerkarbeit im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt (KIK) und die niedrigschwellige Erstattung von Sprachmittler\*innenkosten. Sie ermöglichen den Frauenberatungsstellen zum Beispiel Außensprechstunden in Geflüchtetenunterkünften sowie den Abbau langer Wartelisten für Beratungstermine. Das Landesnetzwerk Mixed Pickles kann durch die Mittel Qualifizierungsmaßnahmen für Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen anbieten. In der KIK-Arbeit konnten die Vernetzungsstrukturen mit dem Flüchtlingsbereich aufgebaut und kann die stete Einbindung gewährleistet werden.

Der politische Wille zur Beibehaltung der Mittel ist im Koalitionsvertrag der Landesregierung festgehalten. Damit die Bereitstellung „zusätzlichen Landesmittel“ in den Verhandlungen über den Landeshaushalt nicht weiter zur Disposition steht, befürworten wir eine Verstetigung. Zudem verläuft die Verwaltung der Mittel auf Seiten des Ministeriums, wie auch auf Seiten der Frauenfachberatungsstellen getrennt von den sonstigen Projektmitteln, was einen erhöhten Arbeitsaufwand mit sich bringt.

Eine Überführung der Mittel ins FAG würde für die Frauenfachberatungsstellen eine erhöhte Planungssicherheit und einen geringeren Arbeitsaufwand bedeuten. Sichere Rahmenbedingungen statt jährlich befristeter Verträge würden es

---

<sup>1</sup> Die Mittel ermöglichen in den Frauenberatungsstellen zusätzlich ca. ½ Personalstelle pro Kreis bzw. ca. 1 Personalstelle in den Ballungsgebieten, bei contra ca. ½ Stelle und bei mixed pickles ca. ¼ Stelle, sowie ca. 7 Stunden / Monat in den KIK-Koordinierungsstellen.

erleichtern, qualifizierte Fachkräfte für die anspruchsvolle Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen zu finden und zu halten. Das gilt insbesondere für Beratungsstellen in ländlichen Regionen, welche die Auswirkungen des Fachkräftemangels besonders zu spüren bekommen.<sup>2</sup> Eine Dynamisierung der Mittel von 2,5% würde die Notwendigkeit von Stundenkürzungen aufgrund steigender Sachkosten und Tariferhöhungen zumindest teilweise abfedern. Angesichts der Tarifsteigerungen von über 5 % reichen 2,5 % im nächsten Jahr nicht aus.

Die punktuelle Verbesserung zum jetzigen Zeitpunkt, welche eine Überführung der Landesmittel ins FAG mit sich bringen würde, sind jedoch nicht gleichbedeutend mit einer bedarfsgerechten Finanzierung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Es bedarf einer politischen Gesamtstrategie, um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erfüllen. Die sogenannte Istanbul-Konvention legt in Artikel 22 fest, dass spezialisierte Hilfsdienste wie Frauenfachberatungsstellen und Frauenhäuser geographisch angemessen verteilt, für alle Betroffenen zugänglich und bedarfsgerecht ausgestattet sein müssen. Dies ist auch in Schleswig-Holstein noch nicht gewährleistet, wie die vom Land in Auftrag gegebene Bedarfsanalyse gezeigt hat. Artikel 7 verpflichtet zu ineinandergreifenden Maßnahmen und fordert zur Zusammenarbeit aller Beteiligten auf und Artikel 18 (2) präzisiert, dass geeignete Mechanismen für die wirksame Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen gewährleistet werden müssen. Das ist durch die KIK Netzwerke in Schleswig-Holstein geregelt, jedoch reichen die Mittel nicht, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass laut Landtagsbeschluss vom 25.11.22 in Aussicht gestellt wurde, die steigenden Bedarfe, komplexere Aufgaben und inklusivere Zugangsmöglichkeiten in den FAG-Verhandlungen

---

<sup>2</sup> Bedarfsanalyse S. 150f.

2024 finanziell zu berücksichtigen. Hier wurde bereits die Überführung der zusätzlichen Landesmittel mit benannt:

„Der Landtag bittet die Landesregierung, im Rahmen der nächsten FAG-Verhandlungen weitere Verbesserungen für die Frauenfacheinrichtungen zu prüfen und dabei steigende Bedarfe, die komplexer werdende Aufgabenvielfalt und neue Zielgruppen zu berücksichtigen sowie inklusivere Zugangsmöglichkeiten und Angebote. In diesem Zuge soll auch geprüft werden, ob die bisherigen, zusätzlichen Landesmittel verstetigt und dauerhaft im FAG verankert werden können sowie eine angemessene Eingruppierung der Fachkräfte.“

(Drucksache 20/451)

In diesen Prozess bringen wir uns gerne konstruktiv ein.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Hansen  
Geschäftsführung KIK SH



Katharina Wulf  
Geschäftsführung LFSH